

Gemeinde/Stadt¹⁾ _____
Landkreis _____
Wahlkreis _____
Wahlbezirk Nr.: _____

²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk ²⁾ Sonderwahlbezirk ²⁾ Wahlbezirk mit beweglichem
Wahlvorstand

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienener/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes emannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____

2. Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung

- (1)³⁾ Die Ausstattung des Wahlraumes entsprach den §§ 40 und 44 LWO.
- (2) Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung gemäß § 45 LWO.
- (3) Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr, _____ Minuten begonnen.

3. Stimmabgabe

- (4) Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) ²⁾ Niederschriften über besondere Vorfälle während der Stimmabgabe (zum Beispiel Zurückweisung von Wählern) sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt.
- ²⁾ Der Wahlvorstand wurde darüber unterrichtet, dass folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind:
- _____
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)
- (6) ²⁾ Im Wahlbezirk befindet sich das Krankenhaus, das Alten- oder Pflegeheim, das Kloster, die sozialtherapeutische Anstalt, die Justizvollzugsanstalt¹⁾ _____
(Bezeichnung)
für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die Niederschrift des beweglichen Wahlvorstandes ist in Anlage Nr. _____ beigefügt.
- ²⁾ Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer. Die Niederschrift des beweglichen Wahlvorstandes ist in Anlage Nr. _____ beigefügt.
- (7) Um 18 Uhr _____ Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (8) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den §§ 54 und 55 LWO.

Kennbuchstabe

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)⁴⁾

	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	insgesamt
C	ungültige Direktstimmen			
C	_____	_____	_____	_____
C	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber			
C	_____	_____	_____	_____
C	(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)			
D1	1. _____	_____	_____	_____
D2	2. _____	_____	_____	_____
D	(usw.)			
D	gültige Direktstimmen insgesamt			
D	_____	_____	_____	_____

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)⁴⁾

	ZS I (Stapel a)	ZS II (Stapel b)	ZS III (Stapel c)	insgesamt
E	ungültige Listenstimmen			
E	_____	_____	_____	_____
E	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei			
E	_____	_____	_____	_____
E	(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)			
F1	1. _____	_____	_____	_____
F2	2. _____	_____	_____	_____
F	(usw.)			
F	gültige Listenstimmen insgesamt			
F	_____	_____	_____	_____

²⁾ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk wurde vom Wahlvorstand festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(9) ²⁾ Eine Niederschrift über eine Wiederholung der Zählung ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

²⁾ Eine Niederschrift über besondere Vorfälle während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in Anlage Nr. _____ beigelegt.

(10) Das Wahlergebnis wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und um _____ Uhr per E-Mail/per Fax/telefonisch¹⁾ an die Gemeinde übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

²⁾ Die Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Ort und Datum _____

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

_____	1. _____
	2. _____
Der Stellvertreter	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
Der Schriftführer	6. _____
_____	7. _____

²⁾ Das Mitglied des Wahlvorstandes _____
(Vor und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

(11) Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, wurden entsprechend § 59 Abs. 1 LWO verpackt und zusammen mit der Wahlniederschrift mit Anlagen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenständen und den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen der Gemeinde übergeben.

Der Wahlvorsteher _____

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Zu den in Klammern angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand.

⁴⁾ Die Summen [C] + [D] sowie [E] + [F] müssen jeweils mit [B] übereinstimmen.

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung)

- (1) Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel un beobachtet kennzeichnen können. Dazu sind Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstandes ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlkabinen, Wahltische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können. Im Wahlraum müssen Abdrucke des Sächsischen Wahlgsetzes, der Landeswahlordnung sowie der Wahlbekanntmachung der Gemeinde vorliegen.
- (2) Der Wahlvorsteher weist die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben. (Eröffnung der Wahlhandlung)

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtet er vor Wahlbeginn das Wählerverzeichnis indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ einträgt. Er berichtet außerdem die Bescheinigung der Gemeinde über den Abschluss des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

- (3) Sobald dies erfolgt ist, jedoch nicht vor 8.00 Uhr, wird der Wahlraum für die Stimmabgabe geöffnet.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Stimmabgabe)

- (4) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch die Stimmabgabe nicht gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den richtigen Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Legt der Wähler weder Wahlschein noch Wahlbenachrichtigungskarte vor, ist seine Identität anhand des Personalausweises oder Reisepasses zu überprüfen. Ist die Wahlberechtigung des Wählers festgestellt, gibt der Beisitzer dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wähler, die des Lesen unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen. Schbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Wahlschablone benutzen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein ab. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

- (5) Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
 - keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
 - den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet hat.

Im letztgenannten Fall wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Über die Zurückweisung von Wählern ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

- (6) Ist für den Wahlbezirk die Bildung eines beweglichen Wahlvorstand angeordnet, begibt sich dieser zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten darauf hin, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Wähler müssen die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und zu falten.

Nach Prüfung der Wahlscheine werfen die Wähler die gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte, verschlossene Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nimmt die Wahlscheine ein und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine sofort in den Wahlraum zurück. Die Wahlurne bleibt bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

Über die Tätigkeit des beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

- (7) Um 18.00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt. Hat der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben, erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

- (8) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter anwesend sein.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist. Wenn in dem Wahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet war, werden die von ihm eingenommenen Stimmzettel mit den im Wahlraum eingenommenen Stimmzetteln vermischt.

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten unter Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** in die Wahl-niederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe **B** in die Wahl-niederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler. Die Unstimmigkeit ist nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe **B1** in die Wahl-niederschrift eingetragen.

Nummehr bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste der selben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten, sowie einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Die Beisitzer, die die nach **Buchstabe a** geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Bei den ungekennzeichneten Stimmzetteln sagen sie an, dass beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel c beigelegt.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme I (**ZS I**) sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen **D1**, **D2** usw. oder ungültige Direktstimmen **C**) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen **F1**, **F2** usw. oder ungültige Listenstimmen **E**) in die Wahl-niederschrift eingetragen.

Der Beisitzer, der den nach **Buchstabe b** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten

und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel c bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Listenstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Listenstimmen **E** bzw. als gültige Listenstimmen **F1**, **F2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **Buchstabe b** neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren.

Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Direktstimmen sowie der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (**ZS II**) als ungültige Direktstimmen **C** bzw. als gültige Direktstimmen **D1**, **D2** usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den im Stapel zu **Buchstabe c** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden sind. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direkt- oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (**ZS III**) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Direktstimmen mit der Summe der gültigen und ungültigen Listenstimmen und mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln je für sich

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen ist,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

- (9) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann wie oben beschrieben zu wiederholen. Ergibt sich aufgrund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dieses in die Aufstellung des Wahlergebnisses mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren. Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen. Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.
- (10) Sofort nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde übermittelt. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail oder Fax ist die Bestätigung der Gemeinde über die ordnungsgemäße Übertragung und Lesbarkeit abzuwarten. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Die Wahlniederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- (11) Nach der Schnellmeldung werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Direktkandidaten abgegebenen Stimmen geordnet sind,
 - b) ein Paket mit Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
 - e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirkes sowie einer Inhaltsangabe versehen.

Der Gemeinde werden die Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie beschrieben, das Wählerverzeichnis, die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, die Wahlurne ggf. mit Schloss und Schlüssel sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.